

# **Satzung des Dachverbandes Frauenlisten Baden-Württemberg**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen **Dachverband Frauenlisten Baden-Württemberg e. V.**
2. Sitz des Dachverbandes Frauenlisten Baden-Württemberg ist Stuttgart. Die Geschäftsstelle und der Ort der Geschäftsleitung befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin.
- 3, Der Dachverband Frauenlisten Baden-Württemberg soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Dachverband Frauenlisten Baden-Württemberg bezweckt, die Chancen von Frauen bei der Mitwirkung in der Kommunalpolitik zu fördern, um dadurch den Frauenanteil in der Kommunalpolitik zu erhöhen. Der Dachverband berät seine Mitglieder. Er gibt Hilfe bei der Gründung von örtlichen Frauenlisten, der Aufstellung von Frauenwahllisten und allen weiteren, Frauenlisten betreffenden Fragen. Eine weitere Aufgabe des Dachverbandes ist die Vertretung der Frauenlisten gegenüber öffentlichen Institutionen.
2. Der Dachverband Frauenlisten Baden-Württemberg bezweckt durch Öffentlichkeitsarbeit Bewusstseins bildend im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Kommunalpolitik hinzuwirken.
3. Der Dachverband Frauenlisten Baden-Württemberg ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Mittel des Dachverbandes Frauenlisten Baden-Württemberg dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Dachverbandes.
5. Zur Förderung des Vereinszweckes in Ziffer 1 und 2 wird der Dachverband Frauenlisten Baden-Württemberg sich um die Mitgliedschaft im Landesfrauenrat Baden-Württemberg e.V. bewerben sowie ggf. in weiteren entsprechenden Organisationen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Dachverbandes Frauenlisten Baden-Württemberg können alle kommunalpolitisch tätigen Frauenvereinigungen werden, die den Status einer freien Wählervereinigung im Sinne des § 57 AO haben oder ein eingetragener Verein sind.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Dachverbandes gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Dachverband nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
3. In der Gründungsversammlung wird der Aufnahmeantrag durch den Eintrag in die Anwesenheitsliste ersetzt.
4. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
2. Mitglieder und Mitgliedervereinigungen, die vorsätzlich dem Ansehen und den Interessen des Dachverbandes Frauenlisten Baden-Württemberg schaden oder geschadet haben bzw. deren Vorstände sich ein grob Vereinsschädigendes Verhalten haben zu Schulden kommen lassen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschlussantrag muss von mindestens fünf Mitgliedsvereinigungen gestellt werden. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Rückstand ist.

### **§ 5 Beitrag**

1. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und bis zu drei Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin oder eine ihrer Stellvertreterinnen und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
6. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Wahl einer Nachfolgerin in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Präsidentin und beide stellvertretenden Präsidentinnen. Der Dachverband Frauenlisten Baden-Württemberg e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Präsidentin oder eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei deren Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung, unter Hinweis auf eingereichte Anträge, mitzuteilen.

Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher bekannt gegeben werden.

2. Die Einberufungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Frauenvereinigungen (Frauenlisten), die Mitglieder des Dachverbandes Frauenlisten Baden-Württemberg sind. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand gestellt werden.
4. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
5. Wird dem Antrag von mindestens zwei Frauenvereinigungen (Frauenlisten) auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht in angemessener Frist stattgegeben, geht das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Mitglieder über, die den Antrag gestellt haben. Ausgenommen hiervon ist eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Dachverbandes Frauenlisten Baden-Württemberg beschließen soll.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl von zwei Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
6. Wahl der Vertreterinnen in den Landesfrauenrat Baden-Württemberg
7. Festlegung des Beitrags
8. Beschluss über Anträge
9. Beschluss über Satzungsänderungen
10. Auflösung des Dachverbandes Frauenlisten Baden-Württemberg.

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen, geleitet.
2. Bei Durchführung von Wahlen übernimmt eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Wahlleiterin die Leitung der Wahlen. Sie wird durch eine Stimmenprüfungs- und Zählkommission unterstützt.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

## **§ 11 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (gem. §3 Ziffer 1 d. S) gefasst. Jedes Mitglied gem. §3 Ziffer 1 der Satzung hat jeweils eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei der Gründungsversammlung hat jede teilnehmende Frau eine Stimme.
3. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Dachverbandes ist eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Dachverbandes können nur behandelt werden, wenn diese schriftlich formuliert zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugesandt wurde.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 12 Anträge**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
2. Anträge müssen beim Vorstand eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Texte, über die abgestimmt werden soll, müssen der Versammlungsleiterin schriftlich vorliegen.
4. Anträge und Texte, die elektronisch versandt werden (E-Mails) erfüllen die Formvorschrift der Schriftlichkeit.

### **§ 13 Abstimmungen**

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen einer Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen
2. Abstimmungsberechtigt ist nur das Mitglied persönlich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

### **§ 14 Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sind geheim. Alle anderen Wahlen erfolgen offen, soweit nicht von mindestens einem Mitglied geheime Wahl beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlleiterin und bestimmt eine Stimmenprüfungs- und Zählkommission.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu machen.
5. Wählbar sind diejenigen, deren Zustimmung vorliegt. Bei Abwesenheit bedarf die Zustimmung der Schriftform.

### **§ 15 Durchführung der Wahlen**

1. Die Wahlleiterin leitet die Wahlen.
2. Vor Beginn der Wahl ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Stimmprüfungskommission festzustellen.
3. Sind mehrere Kandidatinnen für ein Amt aufgestellt, so ist diejenige gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
4. Wird dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, so reicht im zweiten Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang) die Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand der Wahlleiterin.

## **§ 16 Protokollführung**

1. Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten.
2. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats anzufertigen und den Mitgliedern zuzustellen.
3. Das Ergebnisprotokoll, in das auch abweichende Meinungen aufzunehmen sind, ist von der Leiterin der Mitgliederversammlung und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

Die Amtszeit der Kassenprüferinnen beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Dachverbandes Frauenlisten Baden-Württemberg kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist laut § 11 Ziffer 3 eine Mehrheit von 9/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlussfähig ist eine Versammlung, wenn mindestens 40 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine 2. Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Dachverbandes fällt das Vermögen an den Landesfrauenrat oder eine andere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Frauenorganisation

**§ 20  
Ermächtigung des Vorstands**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig machen, soweit diese nicht dem Zweck des Vereins entgegenstehen.

**§ 21  
Geschäftsstelle**

Die Postanschrift der Geschäftsstelle des Dachverbandes der Frauenlisten Baden-Württemberg wird durch die gewählte Präsidentin festgelegt.

**§ 22  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung, also am 20. März 2004 in Kraft.

Stuttgart, 20.03.2004

Diese Satzung wurde geändert am 12. November 2005

Rottweil, 12. November 2005-11-06

Eingetragen ins Vereinsregister Stuttgart unter Nr. 720/097 am 20.02.2006